

„Geschützt durch Herbst und Winter“ Informationen für Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe Stand: 11. November 2022

Das SARS-CoV-2-Virus begleitet die Menschheit weltweit nun sein fast drei Jahren. Seit dem Ausbruch in Deutschland im Jahr 2020 haben sich die Erkenntnisse rund um das Virus erheblich erweitert. Viele Menschen sind inzwischen gegen das Virus mehrfach geimpft und/oder genesen. Dies macht jedoch nicht immun gegen eine weitere Ansteckung.

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass aufgrund der mit dem Herbst einhergehende Änderung der Wetterlage mit einer erneut höheren Verbreitung des Coronavirus¹ zu rechnen ist. Die niedrigen Temperaturen und die geringere Luftfeuchtigkeit werden zu einer Erhöhung der Ansteckungsrate führen.

Um erneute Ausbrüche von COVID-19 insbesondere in Einrichtungen, in denen vulnerable Personen wohnen und betreut werden, weitestgehend zu vermeiden, gilt es, bewährte Schutzmaßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten bzw. erforderlichenfalls anzupassen.

Rechtliche Vorgaben¹

Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) und Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (Corona-BekämpfVO)

Es ist erforderlich, dass sich jede Einrichtung fortlaufend selbständig über die geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-BekämpfVO informiert. Unter dem Internet-Link [Coronavirus - Schleswig-Holstein](#) werden umfassende Informationen und weiterführende Links bereitgestellt.

Maskenpflichten (FFP2 oder vergleichbar) für den Bereich der Pflege/EGH

Vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 wird in bestimmten Einrichtungen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) bundesrechtlich gemäß § 28b IfSG vorgegeben.

Dies betrifft für den Bereich der Pflege/EGH folgende Konstellationen:

- Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen dürfen nur von Personen betreten werden, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschäftigte in den Einrichtungen und für Bewohnerinnen und Bewohner, in den nicht für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

¹ Die Informationen dienen einem Kurzüberblick über wesentliche Neuerungen und stellen die Rechtslage nicht abschließend dar.

- In folgenden Einrichtungen oder Unternehmen dürfen in der Pflege nur Personen tätig werden, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen:
 - a) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen sowie
 - b) ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu diesen Dienstleistungen. Die gleichen Vorgaben gelten für Personen, die diese Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen.

Für die oben genannten Vorgaben zu Maskenpflichten gelten folgende bundesrechtliche **Ausnahmen**:

Eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) muss nicht getragen werden,

- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht sowie
- für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

Darüber hinaus gelten ferner die allgemeinen Ausnahmen für die Befreiung von Maskenpflichten für

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
- gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.
- Personen, die für einen eng begrenzten Zeitraum der notwendigen Aufnahme von Speisen und Getränken ihre Maske abnehmen.

Maskenpflichten für Bewohnerinnen und Bewohner in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten

Die in § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten schafft die Möglichkeit für praxisgerechte Ausnahmen. In den Patienten bzw. Pflegezimmern müssen danach keine Masken getragen

werden. Außerdem müssen Masken denklogisch nicht getragen werden, wenn Speisen oder Getränke aufgenommen werden. Es ist Heimbewohnenden daher möglich, in Gemeinschaftsräumen zusammen zu essen und dabei soziale Interaktion ohne Maske zu haben. Den Einrichtungen bleibt es dennoch unbenommen, eigene Schutzmaßnahmen zu treffen und entsprechende Trageempfehlungen auszusprechen.

Eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske für betreute Personen/Bewohner in Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe ist aus Sicht des Infektionsschutzes für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten nicht angezeigt, da eine Verminderung des Infektionsrisikos durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Gleichzeitig sind Teile dieser Gruppen besonders vulnerabel und diese Einrichtungen können aufgrund der Bewohnerzusammensetzung und Personenzahl anfällig für Infektionskrankheiten sein. Wenn die Maskenpflicht in diesen Settings nicht umgesetzt wird ist es daher notwendig, dass andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z. B. Einhaltung und Hygienevorgaben, ausreichender Abstände und entsprechende Raumlüftung. Des Weiteren darf kein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung zu verzeichnen sein.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX fallen nicht unter die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG aufgeführten voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen. Daher gilt an diesen beiden Orten nicht die Regelung des § 28b IfSG mit der dort geregelten FFP2-Maskenpflicht. Maßgeblich für den Infektionsschutz in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern ist vielmehr die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung.

Testpflichten für den Bereich der Pflege/EGH

Vom 1. Oktober 2022 bis 07. April 2023 wird in bestimmten Einrichtungen die Vorlage eines Testnachweises gemäß § 22a Absatz 3 IfSG bundesrechtlich gemäß § 28b IfSG vorgegeben.

Dies betrifft für den Bereich der Pflege/EGH folgende Konstellationen:

- Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen dürfen nur von Personen betreten werden, die einen Testnachweis vorlegen.

Für Beschäftigte in diesen Einrichtungen reicht die Vorlage eines Testnachweises mindestens dreimal pro Kalenderwoche aus.

- In folgenden Einrichtungen oder Unternehmen dürfen in der Pflege nur Personen tätig werden, die mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis vorlegen:
 - a) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen sowie

- b) ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu diesen Dienstleistungen.

Die gleichen Vorgaben gelten für Personen, die diese Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen.

Bei Personen, die in einer in Buchstabe a) oder b) genannten Einrichtung oder Unternehmen tätig sind und die ihre Tätigkeit von ihrer Wohnung aus antreten, kann die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung auch ausnahmsweise auch durch Antigen- Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Für die oben genannten Vorgaben zu Testpflichten gelten folgende **bundesrechtliche Ausnahmen**:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für Personen, die in oder von den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden.

Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren in der Corona-Bekämpfungsverordnung festgelegten **landesrechtliche Ausnahmen**:

Für die in § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 IfSG genannte Einrichtungen ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet, eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Testpflicht für Besucher, Beschäftigte und weitere Personen vorzusehen. Hiervon hat das Land Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht: Mit der Festlegung, dass vollständig geimpfte und genesene Personen von der verpflichtenden Testung ausgenommen werden sollen, wird dem in der SchAusnahmV (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) festgelegten Grundsatz gefolgt, dass geimpfte und genesene Personen getesteten Personen gleichzusetzen sind, sofern sie keine Symptome aufweisen.

Außerdem werden Personengruppen von der Testpflicht ausgenommen, die keinen oder nur einen geringen Kontakt zu Patienten haben, unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus. Befreit von der Testpflicht sind in der Regel auch Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Dies gilt insbesondere für die Durchführung des Krankentransportes nach § 2 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG). Eine regelmäßige Testung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist sichergestellt durch gesonderte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und wird durch die zuständigen Stellen empfohlen.

Bei Vorliegen eines Härtefalles (z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung) gilt ebenfalls keine Testpflicht. Befreit sind in diesem Zusammenhang ebenfalls Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Benennung von Beauftragten für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis einschließlich 7. April 2023 durch die Einrichtungen (§ 35 Absatz 1 IfSG)

Es werden voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen in § 35 Ab-

satz 1 Satz 6 IfSG für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis einschließlich 7. April 2023 verpflichtet, verantwortliche Personen zu benennen, die sich um die Organisation und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Impfen, dem Testen, dem Hygienemanagement und der Arzneimitteltherapie (antivirale Medikamente) kümmern.

Die benannten Personen stellen sicher,

1. dass Hygieneanforderungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen nach § 35 Absatz 1 Satz 2 IfSG und der Hygienepläne nach § 35 Absatz 1 Satz 3 IfSG eingehalten werden,
2. dass festgelegte Organisations- und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit dem
 - a) Impfen von Bewohnern sowie Gästen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Impfstatus sowie die organisatorische und praktische Unterstützung von Impfungen durch niedergelassene Ärzte und mobile Impfteams und
 - b) Testen von Bewohnern sowie Gästen, von in der Einrichtung tätigen Personen und von Besuchern auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung der Teststrategie der Bundesregierung, der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie landesspezifischer Vorgaben und der Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung beachtet werden sowie
3. dass Maßnahmen zur Unterstützung der Versorgung von Bewohnern von vollstationären Pflegeeinrichtungen mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln, insbesondere die Benachrichtigung von behandelnden Ärzten im Fall eines positiven Testergebnisses von Bewohnern auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Bevorratung von antiviralen COVID-19-Arzneimitteln in der jeweiligen Einrichtung vorgesehen werden.

Der Qualitätsausschuss Pflege erstellt hierzu bis zum 15. Oktober 2022 pflegfachlich orientierte Grundlagen und Verfahrenshinweise. Die Einrichtungen legen ihre Organisations- und Verfahrensabläufe nach § 35 Satz 6 und 7 IfSG **bis zum 1. November 2022** fest und dokumentieren in diesen Festlegungen auch die Benennung der verantwortlichen Person.

Die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben liegt beim zuständigen Gesundheitsamt.

Die Beauftragten erhalten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April 2023 in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung bis zu 1000 Euro pro Monat. Diese Sonderleistung ist von den Pflegeeinrichtungen an die Person(en), die für diese Aufgaben benannt wurde(n), auszuzahlen. Zudem erhalten die Einrichtungen einen befristeten monatlichen Förderbetrag zur Umsetzung dieser Aufgaben in Höhe von 250 Euro ausbezahlt, siehe [FAQ - Fragen und Antworten zum Infektionsschutzgesetz, Bundesgesundheitsministerium](#) sowie § 150 c SGB XI.

Weitere Hinweise

Impfungen (Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfungen)

Wie schon zu Beginn der Impfkampagne sind es auch nun vor dem nahenden Winter erneut vor allem die älteren und vulnerablen Menschen mit in der Regel schwächerem Immunsystem, die in erster Linie vor einem schweren Verlauf nach einer Coronainfektion geschützt werden müssen.

Impfungen bieten den besten Schutz vor einem schweren Verlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus. Daher ist es besonders wichtig, dass die Einrichtungen darüber informieren und aufklären und über die Betriebsärzt*innen und Hausärzt*innen fortlaufend Impfangebote für nicht hinreichend immunisierte Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen anbieten beziehungsweise ermöglichen. Insbesondere bei der Neuaufnahme von Bewohner*innen und bei der Neueinstellung von Personal ist entsprechende Aufklärung und Information unentbehrlich.

Es zeichnet sich ab, dass die Immunantwort auf die bereits erfolgten Impfungen gegen das Corona-Virus bei einigen Personengruppen geringer ausfällt als für eine länger anhaltende Immunität notwendig ist.

In den Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe soll durch die Einrichtungsleitung bzw. die nach § 35 Absatz 1 Satz 6 IfSG verantwortliche Person im Zusammenspiel mit den Hausärzt*innen für eine gezielte Impfung der Bewohner*innen gesorgt werden. Schwere Verläufe und hohe Sterberaten in den Einrichtungen können nur verhindert werden, wenn die empfohlenen Auffrischungsimpfungen weitestgehend in Anspruch genommen werden. Dabei sollte ebenfalls an die Schutzimpfung gegen Influenza gedacht werden.

Informationen des RKI

Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI), Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (in der jeweils aktuellen Fassung): [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.](#)